

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Unterbringung Geflüchteter in Eckdorfer und Pingsdorfer Straße (Eingabe Nr. 196/18)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.02.2019
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	19.03.2019

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt den Petenten für ihre Eingabe.

Die Festlegung der Belegung der Unterbringungsstandorte Eckdorfer Straße 9 und Pingsdorfer Straße 10 in Raderthal obliegt als ordnungsbehördliche Aufgabe der Oberbürgermeisterin als Ordnungsbehörde, vertreten durch das Amt für Wohnungswesen. Eine Bürgerbeteiligung an der hoheitlichen Belegungsentscheidung ist gesetzlich nicht vorgesehen und muss sich daher auf Anregungen beschränken.

Die Beschlussvorschläge werden daher abgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Pflicht zur Unterbringung von geflüchteten Menschen als ordnungsbehördliche Maßnahme ergibt sich aus § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW. Daraus resultiert aber auch, dass das Belegungsrecht für die Unterkünfte, welche der Unterbringung von Geflüchteten gewidmet sind, sowie die entsprechende Belegungssteuerung ausschließlich bei der der Verwaltung der Stadt Köln als hoheitliche Maßnahme liegen.

Die Zielsetzung des in der Verwaltung zuständigen Amtes für Wohnungswesen ist es, eine adäquate Versorgung mit Unterkünften für alle unterzubringenden Menschen zu gewährleisten. Dabei setzt sie weiterhin das am 20.07.2004 vom Rat der Stadt Köln beschlossene Konzept der „Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln“ um. Der Ratsauftrag sieht vor, Notunterkünfte mit Gemeinschaftssanitäranlagen und zentraler Verpflegung weiter abzubauen und Geflüchtete, vorrangig Familien, nach Möglichkeit in abgeschlossenen Wohneinheiten unterzubringen.

Abgeschlossene Wohneinheiten verschaffen Familien eine Privatsphäre, die ihnen erstmals ermöglicht, ihr Leben selber zu gestalten und eigene Tagesabläufe aufzubauen sowie sich selbst zu versorgen. Dies stellt einen ersten entscheidenden Schritt zur Integration dar.

Bei der Belegungsplanung der städtischen Unterkünfte durch den sozialen Dienst des Amtes für Wohnungswesen spielen in hohem Maße soziale Faktoren eine Rolle, wie etwa die besondere Schutzbedürftigkeit von bestimmten vulnerablen Gruppen von Geflüchteten. Dazu gehören neben Familien mit minderjährigen Kindern u.a. auch Schwangere, Menschen mit Behinderungen, traumatisierte Geflüchtete, LSTBI-Geflüchtete. Für deren besonderen Bedarf an Sicherheit und Ruhe bei der Unterbringung bestehen derzeit noch nicht genügend Unterbringungsressourcen. Die Stadt Köln ist jedoch stetig um die Akquirierung und den Ausbau dieser Ressourcen bemüht.

Die gesetzliche Verpflichtung der Stadt Köln zur Unterbringung umfasst alle geflüchteten Menschen im Gemeindegebiet und lässt eine Differenzierung nach Geschlecht oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus nicht zu. Subjektive Vorschläge und Wünsche von Anwohnern werden in der Belegungsplanung mitbedacht, müssen aber bei der Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgabe der Unterbringung hinter objektiven Kriterien zurückstehen.

An den Standorten Eckdorfer Str. 9 und Pingsdorfer Straße 10 in der englischen Englischen Siedlung in Köln-Raderthal wurden acht abgeschlossene Wohneinheiten zur Unterbringung geflüchteter Menschen akquiriert. Die Häuser wurden durch die Stadt Köln vom Bundesamt für Immobilienangelegenheiten erworben. Nach Überprüfung und Herrichtung der beiden Häuser mit je vier Wohneinheiten wird eine Belegung voraussichtlich bis Ende März 2019 erfolgen.

Die Initiative Volkspark siedlung – Englische Siedlung -, welche aus sechs Anwohnerfamilien der beiden Standorte besteht, hatte sich bereits im Vorfeld nach Bekanntwerden des Erwerbs der beiden Häuser durch die Stadt Köln um deren künftige Belegung mit Geflüchteten gesorgt.

Mit Schreiben vom 04.06.2018 erfolgte ein Nutzungsvorschlag unter Einreichung einer von der Initiative selbst erarbeiteten namentlichen Wunschliste von Geflüchteten, ausschließlich Frauen und Familien. Angesichts der zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Renovierungsarbeiten stand eine Entscheidung über die Belegung der Standorte Eckdorfer Straße und Pingsdorfer Str. noch nicht an.

Mit Antwortschreiben vom 28.06.2018 wies daher der Sozialdezernent Dr. Rau auf die geltenden allgemeinen Auswahlkriterien bei der Zuweisung einer abgeschlossenen Unterkunft für Geflüchtete hin und betonte, dass der Stadtverwaltung aufgrund der gesetzlichen Unterbringungspflicht das Belegungsrecht und die Belegungssteuerung obliegen. Der Soziale Dienst berücksichtigt hierbei eine sozialverträgliche Belegung sowie die Bedarfe der Geflüchteten. Anwohnern kann lediglich die Möglich-

keit eingeräumt werden, unverbindliche Anregungen und Wünsche zu äußern.

Die Initiative Volksparksiedlung macht sich unbegründet Sorgen, dass die Stadt Köln beabsichtigt, ausschließlich abgelehnte und geduldete männliche Asylbewerber in den beiden Standorten unterzubringen, obwohl dafür keine Anhaltspunkte vorliegen. Es gibt keine getrennten Unterbringungen von Geflüchteten nach ihrem Rechtsstatus in gesonderten Objekten. Die Unterbringung erfolgt nach den oben dargelegten Grundsätzen und Leitlinien.

Entsprechende Mitteilungen der Verwaltung zur geplanten Belegung der beiden Objekte und der möglichen Einflussnahme der Initiative Volksparksiedlung auf die Belegung hat die Bezirksvertretung Rodenkirchen bereits in ihren Sitzungen am 12.11.2018 und 17.12.2018 zur Kenntnis genommen (Vorlagen-Nummern 3102/2018 und 3782/2018).